

Infektionsschutzkonzept für Gottesdienste im Erzbistum Bamberg in der Fassung vom 22. März 2022

In Absprache mit Für die Erzdiözese Bamberg wird gemäß § 7 der Vierzehnten Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 2. September 2021 (14. BayIfSMV) nachfolgendes Schutzkonzept festgelegt. Wie bisher sind die Gottesdienste in Bayern ohne weitere Ausnahmegenehmigung erlaubt. Dabei sind in den katholischen Gottesdiensten die nachfolgenden Rahmenbedingungen des mit der Bayerischen Staatsregierung abgestimmten Schutzkonzepts einzuhalten, das an die Vorgaben der 14. BayIfSMV angepasst wurde:

Gottesdienste dürfen seit 19.03.2022 ohne Kapazitätsbeschränkung oder 3G-Beschränkung gefeiert werden. Zum Infektionsschutz wird nachfolgend auf zwingende rechtliche Vorgaben hingewiesen und empfohlen, weitere Hygieneregeln und Maßnahmen zum Infektionsschutz einzuhalten, um insbesondere auf Gottesdienstteilnehmerinnen und -teilnehmer aus Risikogruppen Rücksicht zu nehmen und das Infektionsrisiko möglichst gering zu halten.

1. Hygiene

- Die Teilnahme von Personen mit Fieber oder Symptomen einer Atemwegserkrankung (respiratorische Symptome jeder Schwere), von Personen, die bestätigt mit dem Coronavirus infiziert oder an COVID-19 erkrankt sind, ist nicht gestattet.
- Am Eingang ist ein Handdesinfektionsmittelspender sichtbar aufzustellen.
- FFP2-Maskenpflicht (§ 2 15. BayIfSMV): Während des Gottesdienstes müssen die Besucher/innen in geschlossenen Räumen eine FFP2-Maske tragen, außer am festen Sitz- oder Stehplatz, wenn der Abstand von 1,5 Metern zu Personen eingehalten werden kann, die nicht demselben Hausstand angehören. Anderenfalls gilt die Maskenpflicht auch am Platz. Beim Gang zum Kommunionempfang besteht Maskenpflicht, beim Empfang der Kommunion wird die Maske beiseite genommen.
- Für die musikalische Gestaltung und Proben im Bereich der Laienmusik gelten jeweils die Regeln der Schutz- und Hygienekonzepte des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst und des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (§ 6 Abs. 2 15. BayIfSMV).
- Mikrofone, die berührt werden (z.B. portable), sind vor einer möglichen Weitergabe gründlich zu reinigen. Alternativ wird die Verwendung einer Schutzhülle empfohlen.
- Kein Weihwasser in den Wasserbecken

2. Gottesdienstablauf

2.1 Eucharistiefeier Liturgische Dienste

Falls eine Konzelebration stattfindet, soll jeder Konzelebrant einen eigenen Kelch benutzen.

Auch Ministranten/innen haben zu jedem Zeitpunkt der Gottesdienstfeier FFP2-Masken zu tragen außer am festen Steh- oder Sitzplatz, wenn der Mindestabstand von 1,5 m zu anderen Personen, die nicht demselben Hausstand angehören, gewahrt werden kann. Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine medizinische Maske tragen. Gleiches gilt für Lektor/in und Kantor/in und ggf. Kommunionhelfer/in. Auch für den gesamten liturgischen Dienst besteht in geschlossenen Räumen Maskenpflicht, außer am festen Sitz- oder Stehplatz und unmittelbar beim Kommunionempfang. Lektoren/innen können zum Vortrag der Lesung und die Kantoren/innen beim Singen die Maske abnehmen, ebenso der Zelebrant und ggf. der Diakon beim Sprechen und liturgischen Singen. Bei Gottesdiensten im Freien ist das nicht relevant, da hier keine Maskenpflicht besteht.

Desinfektionsmittel für den Priester und ggf. den Diakon sowie erforderlichenfalls den weiteren liturgischen Dienst sind unter Beachtung der Hygieneregeln vor Gottesdienstbeginn so bereitzulegen, dass die jeweilige Person gut darauf zugreifen kann und sie nicht von einer anderen Person berührt werden.

Liturgische Gegenstände

Liturgische Bücher (Messbuch, Lektionar) und Mappen (Fürbitten, Vermeldungen etc.) werden nur von der jeweils vortragenden Person in die Hand genommen und nicht untereinander weitergereicht.

Die Gefäße für die eucharistischen Gaben werden unter Beachtung aller hygienischen Vorgaben (Maske, desinfizierte Hände oder Handschuhe) für den Gottesdienst vorbereitet und befüllt, mit Palla oder in anderer angemessener Weise abgedeckt und an die entsprechende Stelle im Altarraum gebracht.

Auch Kelchtuch und Lavabogarnitur sind vor Gottesdienstbeginn entsprechend durch den/die Mesner/in zum Gebrauch bereitzulegen. Der liturgische Dienst kann dem Priester bei der Händewaschung assistieren, wobei der liturgische Dienst Maske zu tragen hat.

Die Gaben und die Lavabogarnitur können dem Priester angereicht werden. Dabei trägt der liturgische Dienst Mundschutz und desinfiziert sich unmittelbar vor der Handlung die Hände oder trägt Handschuhe. Die Abstandsregel ist auch hier zu jedem Zeitpunkt einzuhalten.

Alle gebrauchten Gegenstände werden nach der Feier in der Sakristei gründlich gereinigt.

Hochgebet

Die Hostien bleiben während des gesamten Hochgebets zugedeckt in der Hostienschale.

Nur die Priesterhostie kann auf der Patene bzw. in der Schale abgedeckt werden, gleiches gilt für den Kelch.

Friedensgruß

Der Friedensgruß durch Handreichung oder Umarmung soll unterbleiben und in anderer Form unter Wahrung des Abstands ausgedrückt werden.

Kommunion

Die Kelchkommunion empfängt ausschließlich der Priester.

Die Gläubigen werden gebeten, nur die Handkommunion zu empfangen und auf die Mundkommunion zu verzichten.

Kommunionausteilung

Der Priester (Diakon/Kommunionhelfer/in) legt die Maske an und desinfiziert sich die Hände. Erst dann deckt er das Gefäß mit der Heiligen Kommunion für die Gemeinde ab und geht zum Ort der Kommunionsspendung.

Er reicht den Gläubigen unter Wahrung des für eine würdige Form der Kommunionsspendung größtmöglichen Abstands zur/zum Kommunikant/in und ohne direkten Kontakt die Heilige Kommunion mit größtmöglichem Abstand.

Sollte es bei der Kommunionsspendung zu einer direkten körperlichen Berührung der Hände von Priester und Kommunikant/in kommen, die es zu vermeiden gilt, desinfiziert sich der Priester/Kommunionhelfer die Hände erneut, bevor er die Kommunionausteilung fortsetzt.

Die Gläubigen wahren auf dem Weg zur Kommunionausteilung den Abstand von 1,5 m.

2.2 Gottesdienste ohne Kommunionausteilung (z. B. Wortgottesdienste, Andachten)

Bei diesen Gottesdiensten kann in die Feier ein Element der Aussetzung des Allerheiligsten zur Eucharistischen Anbetung integriert sein. Bei der Aussetzung, der Anbetung, ggf. dem Eucharistischen Segen und der Reponierung des Allerheiligsten ist auch auf den Abstand zwischen Vorsteher und weiterem liturgischen Dienst bzw. die Einhaltung der Maskenpflicht zu achten.

3 Verlassen der Kirche

Nach dem Ende des Gottesdienstes verlassen die Gottesdienstteilnehmer/innen die Kirche geordnet unter Einhaltung der Abstandsregeln bei der vorher festgelegten Ausgangspforte, die während des Verlassens der Kirche geöffnet bleibt, damit niemand beim Verlassen der Kirche einen Türgriff anfassen muss.

4 Lüftungskonzept

Eine möglichst gute Raumbelüftung ist sicherzustellen. Raumluftechnische Anlagen sind mit möglichst hohem Außenluftanteil zu versorgen.

Bamberg, den 22. März 2022

Georg Kestel
Generalvikar